



NOVODOC IMAGING GMBH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

NOVODOC IMAGING GMBH
Gewerbestraße Süd 12
41812 Erkelenz

Vorbemerkung

Für Verträge mit NOVODOC IMAGING GMBH gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Abweichenden Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird daher ausdrücklich widersprochen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten gegenüber NOVODOC IMAGING GMBH nur insoweit, als ihnen ausdrücklich zugestimmt wurde.

Neben- und Zusatzabreden, Beschaffenheitsangaben über Liefergegenstände, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien und sonstige Vereinbarungen, die jeweils vor, bei oder nach Abschluss einer Liefervereinbarung abgegeben bzw. getroffen wurden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine Änderung dieser Schriftformklausel bedarf ebenfalls der Schriftform.

Informationen zum Datenschutz nach EU-DSGVO

Unser Unternehmen prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden Ihre Bonität. Dazu arbeiten wir mit der Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss zusammen, von der wir die dazu benötigten Daten erhalten. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten an die Creditreform Boniversum GmbH. Die Informationen gem. Art. 14 der EU Datenschutzgrundverordnung zu der bei der Creditreform Boniversum GmbH stattfindenden Datenverarbeitung finden Sie hier: <http://www.boniversum.de/eu-dsgvo/>

Angebote

Angebote sind freibleibend und unverbindlich – es sei denn, es erfolgt ausdrücklich eine verbindliche Zusicherung.

Jedes Angebot basiert auf unseren AGB's und beinhaltet die Haftungsbeschränkung.

Die Preise verstehen sich zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer. Unklarheiten in der Auftragserteilung gehen grundsätzlich zu Lasten des Auftraggebers. Entstehen nach Vertragsabschluss berechnete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers, so ist NOVODOC IMAGING GMBH berechtigt, die uns obliegende Leistung zu verweigern, so lange bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet ist.

Lieferungen erfolgen mit einem Zahlungsziel von 10 Tagen ab Datum der Rechnung.

GESCHÄFTSFÜHRUNG:
MARGITTA KOHTEN

ANSCHRIFT:
NOVODOC IMAGING GMBH
GEWERBESTRASSE SÜD 12

41812 ERKELENZ

TEL.: + 49 (0)2431 97744 0 * FAX: + 49 (0)2431 977 44 15
INFO@NOVODOC.DE * WWW.NOVODOC.DE

KREISSPARKASSE HEINSBERG
BLZ: 312 512 20 * KONTO-NR.: 1 402 022 220
BIC: WELADE D1ERK
IBAN: DE14 3125 1220 1402 0222 20

GENO BANK ESSEN EG
BLZ: 360 604 88 * KONTO-NR.: 405 077 700
BIC: GENODEM1GBE

IBAN: DE06 3606 0488 0405 0777 00

AMTSGERICHT Mönchengladbach * HRB 14938
STEUER-NR.: 208/5714/0771 * UST-IDNR.: DE815198964



JobRouter®





Kommt der Auftraggeber unserer Aufforderung nicht nach, so kann NOVODOC IMAGING GMBH innerhalb von 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen. Wird nachträglich festgestellt, dass in unserer Abrechnung ein offenkundiger Rechenfehler vorhanden ist oder irrtümlicherweise unrichtige Preise, die nicht auf einem Kalkulationsirrtum beruhen, eingesetzt wurden, können wir Differenzbeträge nachfordern.

Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen des Kunden in Bezug auf die betroffene Lieferung.

Umfang und Gegenstand der Lieferung

Besteht der Gegenstand der Lieferung in Software, kann NOVODOC IMAGING GMBH die Lieferung, soweit für den Kunden praktikabel und zumutbar, nach ihrer Wahl als Lieferung auf elektronischem Datenträger, auf welchem die Software im Objektcode gespeichert ist, durch Versendung per Email oder durch Verweis des Kunden auf eine Download Möglichkeit per Internet bereitstellen.

Ist Installation und Nutzung der gelieferten Software von dem Besitz eines Lizenzschlüssels abhängig, schuldet NOVODOC IMAGING GMBH ferner die Lieferung eines Lizenzschlüssels, welcher die vereinbarte Nutzung der Software ermöglicht. Dies gilt auch für die Lieferung begleitendem Material.

NOVODOC IMAGING GMBH behält sich die Weiterentwicklung vor. Alle Lieferungen erfolgen ab Werk (EXW) gemäß Incoterms 2000. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zuzumuten sind.

Für Test- und Vorführzwecke gelieferte Gegenstände bleiben im Eigentum von NOVODOC IMAGING GMBH.

Der Kunde ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße und vor dem Zugriff Dritter sichere Aufbewahrung Sorge zu tragen und darf die Gegenstände nur aufgrund gesonderter Vereinbarung mit NOVODOC IMAGING GMBH über den Testzweck hinaus benutzen.

Liefertermine und Verzug

Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, sie werden ausdrücklich als verbindlich vereinbart. NOVODOC IMAGING GMBH kommt nur in Verzug, wenn die Lieferung fällig ist, der Kunde NOVODOC IMAGING GMBH erfolglos eine angemessene, schriftliche Nachfrist gesetzt hat und die Verzögerung von NOVODOC IMAGING GMBH verschuldet wurde.

Die Einhaltung von verbindlichen Lieferterminen durch NOVODOC IMAGING GMBH setzt die rechtzeitige Vornahme aller Mitwirkungshandlungen des Kunden.

Ist die Nichteinhaltung der Liefertermine auf höhere Gewalt, z.B. Krieg, Unruhen, Streik, Aufruhr o.ä. Ereignisse zurückzuführen, so verschieben sich die Liefertermine analog der Ereignisse.

Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist ein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz wegen Lieferverzugs ausgeschlossen.

Ein Rücktrittsrecht vom Vertrag kann der Kunde nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch nehmen. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.



Umsetzung / Projektabwicklung

Eine Datenweitergabe an Dritte aus den uns erteilten Aufträgen kann nur nach schriftlicher Genehmigung und Beauftragung hierzu erfolgen.

Für die nachfolgende Behandlung der von uns übergebenen Daten übernehmen wir keine Haftung und unsere Sorgfaltspflicht erlischt mit der Übergabe der Daten.

In einer Zeitspanne von vier Wochen nach Übergabe der CD-ROM's oder anderer Datenträger verpflichtet sich der Kunde zur Überprüfung des eingescannten Zeichnungsbestandes. Ist gleichzeitig ein Archiv mitgeliefert worden, so gilt dies auch ggf. für die ordnungsgemäße Funktion des digitalen Archivs. Nach Ablauf der Frist gilt die Leistung als abgenommen.

Jede Reklamation bedarf der Schriftform. Verspätete Reklamationen über vier Wochen hinaus, werden nicht anerkannt.

NOVODOC IMAGING GMBH verpflichtet sich, in einer dem Projektumfang angemessenen Zeitspanne, bis max. sechs Monaten, berechnete Mängel nachzubessern. Hierzu müssen vom Auftraggeber die gleichen Voraussetzungen eingeräumt werden, die für die Abwicklung des Projektes Voraussetzung waren.

Für eine Backup – Sicherung der Daten ist der Kunde zuständig. Nach Ablauf der Nachbesserungszeit oder der Reklamationsfrist werden alle Daten des Kunden bei NOVODOC IMAGING GMBH gelöscht.

Mitwirkungspflicht

Der Kunde wird alle notwendigen Informationen und Daten stets unverzüglich und, soweit von uns verlangt, in digitaler Form zur Verfügung stellen.

Soweit wir dem Kunden Entwürfe und/oder Testversionen unter Angabe einer angemessenen Frist für die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit überlassen, gelten die Entwürfe und/oder Testversionen mit Ablauf der Frist als genehmigt, soweit wir keine Korrekturaufforderung erhalten.

Der Kunde ist für ausreichende Ressourcen und Informationen im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht verantwortlich. Er wird für die Verfügbarkeit der erforderlichen Anzahl kompetenter Mitarbeiter aus fachlicher und EDV-technischer Sicht und für ausreichende Rechnerkapazitäten wie Speicher, Prozessorleistung und Leitungskapazitäten sorgen.

Wenn wir dies für erforderlich halten, stellt der Kunde eine Testumgebung (Hardware mit aktuellem Softwarestand, insbesondere das den späteren Einsatzbedingungen entsprechende Betriebssystem und die entsprechende Serversoftware) zur Verfügung.



Sachmängel

Für Sachmängel haftet NOVODOC IMAGING GMBH nach Maßgabe der folgenden Ausführungen:

Der Kunde hat Sachmängel unverzüglich schriftlich zu rügen.

Sachmängelansprüche bestehen insbesondere nicht:

- bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder
- bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit
- bei nicht erfolgter oder verzögerter Sachmängelrüge
- wenn der Sachmangel bei Software nicht reproduzierbar ist oder anhand maschinell erzeugter Ausgaben nicht angezeigt werden kann
- wenn die Lieferung von Software Bestandteil der von NOVODOC IMAGING GMBH erbrachten Dienstleistungen ist, soweit derartige Software im Wesentlichen mit der zu erwartenden Software vergleichbar ist

Der Kunde hat die Liefergegenstände unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit, Übereinstimmung mit den Lieferpapieren und Mangelhaftigkeit handelsüblich zu überprüfen.

Unterbleibt eine schriftliche Rüge innerhalb von 5 Tagen ab Lieferscheindatum, gilt der Liefergegenstand als ordnungsgemäß und vollständig geliefert, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei handelsüblicher Überprüfung nicht erkennbar war.

Lieferungen und Leistungen sind nach Wahl von NOVODOC IMAGING GMBH unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt der Lieferung und Leistung vorlag.

NOVODOC IMAGING GMBH kann seine Pflicht zur Nacherfüllung bei Sachmängeln der Software auch dadurch erfüllen, dass der Kunde eine aktualisierte bzw. fortgeschriebene Version der Software zur Verfügung stellt, oder Umgehungsmaßnahmen zur Verfügung stellt, sofern dies dem Kunden im Einzelfall zuzumuten ist und die für die Software vereinbarten Leistungsdaten und Beschaffenheitsdaten erreicht werden.

Der Kunde wird die Fehlerbehebungsmaßnahmen unverzüglich umsetzen (z.B. neue Releasestände installieren) und dabei die Unterrichtungspflichten (§ 6 Abs. 4) beachten.

Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus Liefervereinbarungen und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, insbesondere sind Schadensersatzansprüche für den Verlust von gespeicherten Daten ausgeschlossen, deren fehlerhafte Darstellung, wenn der Schaden bei zumutbarer und ordnungsgemäßer Datensicherung ausgeschlossen gewesen wäre.



Haftung

Wir haften im Rahmen einer gesetzlichen Betriebshaftpflicht für die von uns verursachten Schäden. Wir haften nicht für Schäden an Daten, Datenträgern und Programmen sowie durch Datenverarbeitung, insbesondere durch falsche oder fehlerhafte Daten, Datenträger, Programme oder Hardware und der daraus entstehenden Folgeschäden.

Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen groben Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Pflicht des Kunden zur Datensicherung

Der Kunde ist verpflichtet, sich vor Datenverlust angemessen zu schützen. Da die Neuinstallation von Software, aber auch die Veränderung der installierten Software das Risiko eines Datenverlustes mit sich bringt, ist der Kunde verpflichtet, vor Neuinstallation oder Veränderung der installierten Software durch eine umfassende Datensicherung Vorsorge gegen Datenverlust zu treffen.

Zahlungsbedingungen

Im Allgemeinen gilt:

Der Rechnungsbetrag wird nach der Rechnungsstellungsdatum innerhalb von 10 Tagen fällig ohne Abzug.

Im Besonderen können projekt- und ablaufbedingte Zahlungsbedingungen vereinbart werden. Im Falle des Zahlungsverzuges ist NOVODOC IMAGING GmbH berechtigt, alle zu diesem Zeitpunkt offenen Rechnungen fällig zu stellen, gleichgültig welche Zahlungsbedingung hier vereinbart war.

Geldleistungen sind für die Dauer des Verzugs (unter Kaufleuten: ab Fälligkeit) mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

Gegenforderungen können nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig titulierten Forderungen aufgerechnet werden.



Logistik

Die logistische Abwicklung wird in der Regel mit firmeneigenen KFZ zwischen dem Ort, an dem sich die Dokumente und Zeichnungen befinden und dem Firmensitz Erkelenz durchgeführt.

Für die Versicherung der Belege auf diesem Weg besteht eine Werkverkehrsversicherung.

Sie umfasst:

Schäden an versicherten Sachen auf Transportwegen mit Kfz im Werkverkehr (Fahrzeugunfall, Fahrzeugdiebstahl, höhere Gewalt usw.) innerhalb der Europäischen Union, der Schweiz und Norwegens bis € 30.000 je Transport - maximal € 150.000 je Tag.

Im Einzelfall kann auf Bestreben des Kunden eine Änderung für seinen Auftrag vorgenommen werden.

Schlussbestimmungen

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer dieser Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht; vielmehr ist die unwirksam gewordene oder nichtige Bestimmung so zu ergänzen oder neu zu vereinbaren, dass der von den Vertragspartnern gewollte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Erkelenz.

Sämtliche Änderungen, Abweichungen, Ergänzungen etc. dieser AGBs bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung der Schriftform.

Anwendbares Recht und Erfüllungsort

Die Vertragspartner vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung deutschen Rechts. Auch im grenzüberschreitenden Verkehr gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Als Erfüllungsort für alle beiderseitigen Leistungen aus dem Vertrag wird Erkelenz vereinbart. Als Gerichtsstand wird in diesem Fall Erkelenz vereinbart.

Stand 01.07.2021